

	§ 5 Gliederung des Schulwesens	
(1) – (2)	unverändert	
(3) Schulbereiche sind: 1. der Primarbereich; er umfasst die 1. bis 4. Schuljahrgänge, 2. der Sekundarbereich I; er umfasst die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, 3. der Sekundarbereich II; er umfasst a) die 11. und 12. Schuljahrgänge des Gymnasiums, b) die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Gesamtschule, c) die 11. bis 12. Schuljahrgänge der Förderschule, d) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie e) alle berufsbildenden Schulen.	(3) Schulbereiche sind: 1. der Primarbereich; er umfasst die 1. bis 4. Schuljahrgänge, 2. der Sekundarbereich I; er umfasst die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen, 3. der Sekundarbereich II; er umfasst a) die 11. bis 13. Schuljahrgänge des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule, b) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie c) alle berufsbildenden Schulen.	

	§ 6 Grundschule	
(1) – (3)	unverändert	
(4) ¹ Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern in drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ² In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.	(4) ¹ Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ² In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. ³ Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.	
(5) ¹ Am Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform ab. ² Hierzu führt die Schule im 4. Schuljahrgang einen Dialog mit den Erziehungsberechtigten, damit diese eine am Kindeswohl orientierte Schulformentscheidung treffen können. ³ Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.	(5) ¹ Die Grundschule bietet im 4. Schuljahrgang den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulform (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten. ² Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.	

	§ 10 a Oberschule	
(1) – (2)	unverändert	
(3) ¹ Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot erweitert werden. ² § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³ Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. ⁴ Der 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs ist zugleich die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.	(3) ¹ Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot erweitert werden. ² § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³ Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. [...]	

§ 11 Gymnasium		
(1) ¹ Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. ² Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. ³ Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.	unverändert	
(2) ¹ Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ² Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.	(2) ¹ Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ² Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.	
(3) ¹ Der 10. Schuljahrgang ist zugleich die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. ² § 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³ Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 11 und 12. ⁴ Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.	(3) ¹ Der 11. Schuljahrgang ist [...] die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. [...] ² Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13. ³ Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.	
(4) ¹ Der Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens drei Jahre. ² Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht auf die Höchstzeit angerechnet. ³ Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung wird von der Schule die Höchstzeit um ein	unverändert	

<p>weiteres Jahr verlängert. ⁴Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen.</p>		
<p>(5) ¹In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird fächerübergreifendes, vernetztes und selbständiges Denken und Lernen durch persönliche Schwerpunktsetzung der Schülerinnen und Schüler gefördert. ²Die Schülerinnen und Schüler nehmen in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase am Unterricht in den Kernfächern und in den ihrer Schwerpunktbildung entsprechenden Fächern teil. ³Im Übrigen nehmen sie am Unterricht in Ergänzungsfächern und Wahlfächern teil.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(6) In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Punktsystem bewertet.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(7) ¹Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. ²Für die schriftliche Prüfung werden grundsätzlich landesweit einheitliche Aufgaben gestellt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(8) ¹Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben, die sich zusammensetzt aus den Leistungen in der Abiturprüfung und aus den Vorleistungen des 11. und 12. Schuljahrgangs. ²§ 60 Abs. 1 Nr. 5 (vorzeitiger Erwerb eines Abschlusses) bleibt unberührt.</p>	<p>(8) Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben, die sich zusammensetzt aus den Leistungen in der Abiturprüfung und aus den Vorleistungen des 12. und 13. Schuljahrgangs. [...]</p>	
<p>(9) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 8 zu regeln.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 12 Gesamtschule	
<p>(1) ¹Die Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ³Im 11. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴Die Schuljahrgänge 12 und 13 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁵§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend. ⁶Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.</p>	<p>(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Sie kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden. ³An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ⁴§ 11 Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend. [...]</p>	

	§ 13 Abendgymnasium und Kolleg	
(1)	unverändert	
(2) Im Abendgymnasium und im Kolleg wird unterrichtet, wer 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens 19 Jahre alt ist und 3. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.	(2) Im Abendgymnasium und im Kolleg wird unterrichtet, wer 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zwei jährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens 19 Jahre alt ist und 3. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.	
(3) ¹ Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. ² Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 entsprechend. ³ Der Unterricht im Abendgymnasium wird während der ersten eineinhalb Jahre neben einer beruflichen Tätigkeit besucht.	(3) ¹ Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. ² Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 entsprechend. ³ Der Unterricht im Abendgymnasium wird während der ersten eineinhalb Jahre neben einer beruflichen Tätigkeit besucht.	
(4)	unverändert	

	§ 14 Förderschule	
<p>(1) ¹In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.</p>	<p>(2) ¹Förderschulen sind gegliedert nach den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.</p>	
<p>(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(4) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. ²In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	



	§ 21 Aufgabe und besondere Organisation berufsbildender Schulen	
(1) – (2)	unverändert	
<p>(3) ¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind; für den Aufwand der Schule hat das Land ein angemessenes Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet. ²Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.</p>	<p>(3) ¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind; für den Aufwand der Schule hat das Land ein angemessenes Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Beteiligung an der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker. ³Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.</p>	
(3) – (4)	unverändert	

<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Besondere Organisation allgemein bildender Schulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Ganztagsschule, Halbtagschule</p>	
<p>(1) ¹Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien können als Ganztagsschulen geführt werden. ²Eine Ganztagsschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagsschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. ³Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. ⁴Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. ⁵Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ein ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschulen im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p>(1) ¹Allgemein bildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als offene Ganztagsschule, als teilgebundene Ganztagsschule oder als voll gebundene Ganztagsschule geführt werden. ²Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschule im Sinne dieser Vorschrift. ³Schulen, die nicht als Ganztagsschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.</p>	
<p>(2) ¹An Halbtagschulen können auch Ganztagschulzüge geführt werden. ² Für diese gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p>(2) ¹In der Ganztagsschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. ²Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen. ³Auf der Grundlage des Ganztagschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. ⁴Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.</p>	

	<p>(3) ¹An der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. ²Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.</p>	
	<p>(4) ¹An der teilgebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; die Schule bestimmt zwei oder drei Tage. ²An der voll gebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; die Schule bestimmt mindestens vier Tage. ³An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. ⁴An den Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen, sollen unter Berücksichtigung pädagogischer und lernpsychologischer Gesichtspunkte Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag in einem bestimmten Rhythmus vorgesehen werden.</p>	
	<p>(5) ¹Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagschulzüge führen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.</p>	
<p>(3) ¹Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schullehrerrats erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. ³Ein Antrag der Schule oder des Schullehrerrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.</p>	<p>(6) [...] ¹Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schullehrerrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Ein Antrag der Schule oder des Schullehrerrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Sitzungszeiten</p>	
<p>¹Konferenzen sowie Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ²Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.</p>	<p>¹Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ²Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.</p>	

	§ 38 a Aufgaben des Schulvorstandes	
(1) – (2)	unverändert	
<p>(3) Der Schulvorstand entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4), 4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23), 5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1), 6. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4), 7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs.1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2), 8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3), 9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule 	<p>(3) Der Schulvorstand entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4), 4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagsschule oder eines Ganztagsschulzugs (§ 23), 5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1), 6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3), 7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs.1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2), 8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3), 	

<p>der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird, 10. die Ausgestaltung der Stundentafel, 11. Schulpartnerschaften, 12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107), 13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22), 14. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie 15. Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.</p>	<p>9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird, 10. die Ausgestaltung der Stundentafel, 11. Schulpartnerschaften, 12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107), 13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22), 14. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie 15. Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.</p>	
<p>(4)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schul- vorstandes	
(1) – (5)	unverändert	
<p>(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter</p> <p>1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,</p> <p>2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,</p> <p>3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.</p> <p>²Für Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.</p> <p>³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt. ⁴§ 75 Abs. 2 bis 4 und § 91 gelten entsprechend.</p>	<p>(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter</p> <p>1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,</p> <p>2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,</p> <p>3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.</p> <p>²Für Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.</p> <p>³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt. ⁴§ 75 Abs. 2 bis 4 und § 91 Abs. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.</p>	
(7) – (9)	unverändert	

<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Rechtsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">- aufgehoben -</p>	
<p>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) zu erlassen.</p>	<p>[...]</p>	

§ 44 Kollegiale Schulleitung		
(1) ¹ Die Schulbehörde kann einer allgemein bildenden Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. ² Die besondere Ordnung muß bestimmen, aus wieviel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht. ³ Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. ⁴ Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden.	unverändert	
(2) – (4)	unverändert	
(5) ¹ Die besondere Ordnung (Absatz 1) kann auch bestimmen, dass alle höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen werden. ² Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. ³ Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen.	(5) ¹ Die besondere Ordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte [...] an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. ² Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. ³ Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen; § 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.	
(6) – (7)	unverändert	

<p>(8) ¹Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. ²Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. ³Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ⁴Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stelltenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.</p>	<p>(8) ¹Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. ²Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. ³Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ⁴Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stelltenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.</p>	
--	---	--

	§ 51 Dienstrechtliche Sonderregelungen	
<p>(1) ¹Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemeinbildenden Schulen auch in Gesamtschulen und Oberschulen. ²Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. ³Vor der Entscheidung sind sie zu hören. ⁴Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>(1 a) Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in einem Prüfungsausschuss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer Verordnung aufgrund des Seearbeitsgesetzes ist eine Nebentätigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.</p>	
<p>(2) – (4)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 52 Besetzung der Stellen der Lehrkräfte	
(1) – (6)	unverändert	
(7) ¹ Das Amt der Fachmoderatorin oder des Fachmoderators für Gesamtschulen wird zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen. ² Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber dieses Amtes nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen; § 44 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.	(7) ¹ Das Amt der Fachmoderatorin oder des Fachmoderators für Gesamtschulen wird zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen. ² Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber dieses Amtes nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen; § 44 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.	

	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	
<p>(1) ¹Die Schulasistentinnen und Schulasistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. ²Das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen kann auch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich vertraglich verpflichtet hat, Betreuungs- oder Verwaltungsleistungen an diesen Schulen zu erbringen. ³Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger.</p>	<p>(1) ¹Die Schulasistentinnen und Schulasistenten sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. ²Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagschulen können außer den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Personen eingesetzt werden, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen. ³Das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land; es kann auch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich verpflichtet hat, an diesen Schulen Verwaltungsleistungen zu erbringen. ⁴Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen.</p>	
<p>(2) – (3)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 56 Untersuchungen	
<p>(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder 2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf, erforderlich sind. <p>²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder 2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, erforderlich sind. <p>²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>(2) – (4)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 59 Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluss	
(1) – (3)	unverändert	
<p>(4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, daß von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). ²In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, soll an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. ⁴Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ohne entsprechende Empfehlung nach § 6 Abs. 5 die Realschule oder das Gymnasium besucht und am Ende des 6. Schuljahrgangs nicht versetzt wird, kann an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Überweisung an eine Förderschule.</p>	<p>(4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, daß von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). ²In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. [...] ⁴Satz 3 gilt nicht für die Überweisung an eine Förderschule.</p>	
<p>(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel er-</p>	<p>(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel er-</p>	

<p>fordert. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.</p>	<p>fordert; die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.</p>	
<p>(6)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 59 a Aufnahmebeschränkungen	
<p>(1) ¹Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. ³Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind, 2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und 3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird. 	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nicht beschränkt werden, wenn deren Schulträger von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen (§ 106 Abs. 8 Satz 4).</p>	<p>(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder 2. eine Oberschule und ein Gymnasium geführt werden. 	
<p>(3) – (5)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 60 Regelungen des Bildungsweges	
<p>(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:</p> <p>(Nr. 1)</p> <p>2. die Versetzung einschließlich des Überspringens eines Schuljahrgangs und des freiwilligen Zurücktretens, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) in drei Schuljahren,</p> <p>(Nrn. 3 - 6)</p> <p>7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden können.</p>	<p>(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:</p> <p>(Nr. 1 unverändert)</p> <p>2. die Versetzung, das Aufrücken, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 [...] und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,</p> <p>(Nrn. 3 - 6 unverändert)</p> <p>7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (allgemein bildende und berufsqualifizierende Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden [...], wobei für den Bereich der beruflichen Bildung die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann,</p> <p>8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei für die Anerkennung von</p>	

	<p>schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichende Regelungen von der Verordnung aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG getroffen werden können und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.</p>	
(2) – (4)	unverändert	

	§ 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen	
<p>(1) ¹ Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ² Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. ³ Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.</p>	<p>(1) ¹ Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise die Pflichten verletzt hat. ³Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.</p>	
<p>(2)</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat, 2. Überweisung in eine Parallelklasse, 3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten, 4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot, 5. Verweisung von der Schule, 6. Verweisung von allen Schulen.</p>	<p>(3) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten bis zu einem Monat, 2. Überweisung in eine Parallelklasse, 3. Ausschluss vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten bis zu drei Monaten, 4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot, 5. Verweisung von der Schule, 6. Verweisung von allen Schulen.</p>	
<p>(4) – (7)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 63 Allgemeines	
(1) – (3)	unverändert	
<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ganztagschule mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot, 2. einer Halbtagschule, 3. einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums, 4. einer Oberschule oder 5. einer Gesamtschule <p>haben, können</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Fall der Nummer 1 eine Halbtagschule derselben Schulform, - im Fall der Nummer 2 eine Ganztagschule, soweit sie nicht in einen Ganztagsschulzug in dieser Halbtagschule aufgenommen werden können, - im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule oder eine Oberschule, - im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium und - im Fall der Nummer 5 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium <p>desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.</p>	<p>(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule haben, können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. ²Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Halbtagschule haben, können eine offene, teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen, wenn sie nicht in einen entsprechenden Ganztagsschulzug an der Halbtagschule ihres Schulbezirks aufgenommen werden können.</p>	
(5) Schulpflichtigen der ersten sechs Schuljahrgänge darf Privatunterricht an Stelle des Schulbesuchs nur ausnahmsweise gestattet werden.	[...]	

	§ 67 Schulpflicht im Sekundarbereich II	
(1) –(3)	unverändert	
<p>(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen, 2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder 3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden, <p>erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht.</p> <p>²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.</p>	<p>(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen, 2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen oder 3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden, <p>erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht.</p> <p>²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für behinderte Menschen in der beruflichen Qualifizierung befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.</p>	
(5)	unverändert	

	§ 69 Schulpflicht in besonderen Fällen	
(1)	unverändert	
(2) Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.	(2) ¹ Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. ² Die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.	
(3) – (5)	unverändert	

	§ 70 Ruhen und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen	
(1) – (3)	unverändert	
<p>(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, 2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind, 3. für Schulpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ableisten, 4. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten. 	<p>(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, 2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind, 3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten, 4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten. 	
(5)	unverändert	
<p>(6) ¹Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 für mindestens ein Jahr geruht hat, 2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 5 besucht haben oder 3. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nr. 4 für mindestens die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes geruht hat. <p>²Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung</p>	<p>(6) ¹Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 [...] für mindestens ein Jahr geruht hat, 2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 69 Abs. 4 besucht haben oder 3. die vor Ende der Schulpflicht nach § 65 Abs. 1 die allgemeine Hochschulreife erworben haben. <p>²Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen</p>	

von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.	weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.	
--	---	--

	§ 73 Klassenschülerschaft	
<p>¹In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuß nach § 39 Abs. 1 oder 2 gewählt. ²Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.</p>	<p>¹In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuß nach § 39 Abs. 1 [...] gewählt. ²Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.</p>	

	§ 74 Schülerrat	
<p>(1) ¹Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. ²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2.</p>	<p>(1) ¹Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. ²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 [...].</p>	
<p>(2)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 78 Regelungen durch besondere Ordnung	
(1)	unverändert	
<p>(2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bestimmt werden kann, dass</p> <p>1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2 durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden,</p> <p>2. die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.</p>	<p>(2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bestimmt werden kann, dass</p> <p>1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 [...] durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden,</p> <p>2. die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.</p>	

	§ 88 Allgemeines	
(1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch: 1. Klassenelternschaften, 2. den Schulelternrat, 3. Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen.	unverändert	
(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.	(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen in Klassenelternschaften für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.	
(3) ¹ In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. ² Ferner sollen Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.	unverändert	

	§ 91 Wahlen	
(1) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ² Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.	(1) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ² Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig [...] oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.	
(2)	unverändert	
(3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden, 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren, 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird, 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten, 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.	(3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden, 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren, 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird, 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten, 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen, 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören oder 7. wenn sie eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.	
(4) – (5)	unverändert	

	§ 98 Wahlen und Geschäftsordnung	
<p>(1) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. ²Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. ³Im übrigen gilt § 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.</p>	<p>(1) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. ²Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. ³Im übrigen gilt § 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.</p>	
<p>(2) Gemeinde- und Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 100 Kosten	
<p>(1) ¹Der Elternvertretung in der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. ²Den Mitgliedern des Schulelternrats sowie den Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand, in den Konferenzen und den Ausschüssen ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. ³Darüber hinaus kann der Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Elternvertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben erfüllt für den Gemeindefelternrat die Gemeinde, für den Kreiselternrat der Landkreis.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Bei Internatsgymnasien werden 1. allen im Land Niedersachsen wohnenden Erziehungsberechtigten die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten für zwei Elternversammlungen jährlich, 2. den Mitgliedern des Schulelternrats und den Mitgliedern der Konferenzen und Ausschüsse die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet.</p>	<p>(3) Bei Internatsgymnasien und Landesbildungszentren werden 1. allen im Land Niedersachsen wohnenden Erziehungsberechtigten die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten für zwei Elternversammlungen jährlich, 2. den Mitgliedern des Schulelternrats, [...] der Konferenzen und Ausschüsse sowie des Schulvorstands die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet.</p>	

	§ 102 Schulträger	
(1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.	unverändert	
(2) Schulträger für die übrigen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.	unverändert	
(3) Die Schulbehörde überträgt kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist.	unverändert	
(4) ¹ Vor der Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft ist der Landkreis zu hören. ² Die Schulbehörde kann die Schulträgerschaft auf Antrag auf einen Teil des Gemeindegebietes beschränken, dessen Grenzen im Benehmen mit den anderen beteiligten Schulträgern festzulegen sind.	unverändert	
(5) ¹ Wird es auf Grund einer Übertragung der Schulträgerschaft erforderlich, die Trägerschaft für einzelne Schulen von den bisherigen auf einen anderen Schulträger zu übertragen, so haben die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. ² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde.	unverändert	
	(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen ge-	

	troffen haben.	
(6) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung, insbesondere mit überregionalem Einzugsbereich, sein.	(7) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung, insbesondere mit überregionalem Einzugsbereich, sein.	

	<p style="text-align: center;">§ 105</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler</p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben (auswärtige Schülerinnen und Schüler), sind in die Schule aufzunehmen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schulbezirk der Schule (§ 63 Abs. 2) wohnen oder 2. die Möglichkeit des Schulbesuchs nach § 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5 wählen oder 3. die Schule nach § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 63 Abs. 3 Satz 4, §§ 137 oder 138 Abs. 5 besuchen dürfen. 	<p>(1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben (auswärtige Schülerinnen und Schüler), sind in die Schule aufzunehmen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schulbezirk der Schule (§ 63 Abs. 2) wohnen oder 2. die Möglichkeit des Schulbesuchs nach § 63 Abs. 4 Satz 1 wählen oder 3. die Schule nach § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 63 Abs. 3 Satz 4, §§ 137 oder 138 Abs. 5 besuchen dürfen oder 4. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem keine Hauptschule, keine Realschule oder kein Gymnasium geführt wird, und sie eine Schule dieser Schulform besuchen möchten. 	
<p>(2) – (8)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 106 Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen	
<p>(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben den Schulen nach den §§ 9 bis 11 Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Hauptschule und einer Realschule oder 2. einer Oberschule <p>sowie eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.</p>	<p>(2) ¹Die Schulträger sind berechtigt, [...] Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Von der Pflicht Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn bei Errichtung der Gesamtschule der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.</p>	
<p>(3) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Errichten die Schulträger Oberschulen, so sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen</p>	<p>[...]</p>	

<p>dies rechtfertigt.</p> <p>(5) ¹Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten, 2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, 3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie 4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen. <p>²Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.</p>	<p>(4) ¹Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorgaben nach Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten, 2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, 3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie 4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen. <p>²Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.</p>	
<p>(6) ¹Die Schulträger können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot sowie 2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. ²Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen. 	<p>(5) ¹Die Schulträger können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie 2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. ²Die Schulträger der Schulen, die organisatorisch zusammengefasst werden, können für die neue Schule eine Schulträgerschaft nach § 102 Abs. 2 vereinbaren. ³Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen. ⁴Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend. 	

<p>(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefaßt; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.</p>	<p>(6) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefaßt; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.</p>	
<p>(8) ¹Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6 der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. ³§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden. ⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Schulträger auf Antrag von der Pflicht zu befreien, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, wenn diese Schulen auf Grund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können.</p>	<p>(7) ¹Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6 der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. ³§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden. [...]</p>	
<p>(9) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind, 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen, 3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und 4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen. ²Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten</p>	<p>(8) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind, 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen, 3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und 4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen. ²Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten</p>	

Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.	Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.	
---	---	--

	§ 110 Kommunale Schulausschüsse	
<p>(1) Die Schulträger mit Ausnahme des Landes bilden einen oder mehrere Schulausschüsse, für die die folgenden besonderen Vorschriften gelten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹Die Schulausschüsse setzen sich aus Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. ²Jedem Schulausschuß müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. ³Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern angehören. ⁴Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. ⁵Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.</p>	<p>(2) ¹Die Schulausschüsse setzen sich aus Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. ²Jedem Schulausschuß müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. ³Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemein bildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern an den berufsbildenden Schulen, angehören. ⁴Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. ⁵Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.</p>	
<p>(3) ¹In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des</p>	<p>unverändert</p>	

<p>Schulausschusses teil. ²Absatz 2 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) ¹Die Vertretung des Schulträgers beruft die Mitglieder nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe und nach Absatz 3 auf Vorschlag der jeweiligen Organisation. ²Die Vorschläge sind bindend. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Berufungsverfahren näher zu regeln.</p>	<p>(4) ¹Die Vertretung des Schulträgers beruft die Mitglieder nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe und nach Absatz 3 auf Vorschlag der jeweiligen Organisation. ²Die Vorschläge sind bindend. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Berufungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen für die Berufung näher zu regeln.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 111</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Rechten der Schulträgers auf die Schule</p>	
<p>(1) ¹Der Schulträger soll seinen Schulen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. ²Soweit diese unmittelbar pädagogischen Zwecken dienen, sollen sie für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. ²Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.</p>	<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. [...]</p>	

	§ 112 Personalkosten	
<p>(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schül- lassistentinnen und Schu- lassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen; dazu ge- hört nicht das Personal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schül- lassistentinnen und Schu- lassistenten und die pädagogischen Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter [...] an öffentlichen Schu- len sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufs- bildenden Schulen; dazu gehört nicht das Perso- nal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2).</p>	
<p>(2) ¹Zu den persönlichen Kosten gehören die Personalausgaben im Sinne des Landeshaus- haltsrechts und die Reisekosten. ²Das Land trägt auch die Kosten der wissenschaftlichen Beglei- tung von Schulversuchen.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 114 Schülerbeförderung	
(1) – (2)	unverändert	
<p>(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. ²Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. ³Jedoch gilt eine Schule, die von einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund einer Überweisung nach § 61 Abs. 3 Nr. 4, einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 oder die gemäß § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird, als nächste Schule; Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. ⁴Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule. ⁵Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.</p>	<p>(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform [...]. ²Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt eine Schule als nächste Schule, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schule aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 besucht wird oder 2. die Schule aufgrund von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird und die Schule die nächstgelegene Schule im Sinne von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 ist. <p>⁴Wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung des gewünschten Bildungsgangs, wenn eine Förderschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Förderschule des Förderschwerpunkts, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht. ⁵Wenn eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur nächsten Schule der gewählten Schulform, die den von</p>	

	<p>der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. ⁶Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. ⁷Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule.</p> <p>⁸Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht, wenn nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung eine Schule der gewählten Schulform unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder eine Förderschule besucht wird.</p>	
<p>(4) ¹Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. ²Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. ³Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>(4) ¹Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. ²Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. ³Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der besuchten Schule oder der Schule nach Satz 1 eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.</p>	
<p>(5)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 141 Geltung anderer Vorschriften dieses Gesetzes	
<p>(1) ¹Für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 gelten die §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4 bis 6 und §§ 9 bis 22 entsprechend; auf Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 1 und 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) kann ein auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden.</p>	<p>(1) ¹Für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 gelten die §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4 bis 6, und §§ 9 bis 22 entsprechend [...]. ²Im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) kann ein auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden.</p>	
<p>(2) – (3)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 149 Finanzhilfe	
(1) Das Land gewährt den Trägern der anerkannten Ersatzschulen sowie der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach Ablauf von drei Jahren seit der Genehmigung der Schule auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten.	(1) Das Land gewährt den Trägern der anerkannten Ersatzschulen sowie der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach Ablauf von drei Jahren seit der Aufnahme des Schulbetriebs auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten.	
(2) – (5)	unverändert	

	§ 171 Landesschulbeirat	
<p>1) Der Landesschulbeirat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Lehrkräften, die auf Vorschlag der Verbände vom Kultusministerium berufen werden, 2. sechs Erziehungsberechtigten, die vom Landeselternrat gewählt werden, 3. sechs Schülerinnen oder Schülern, die vom Landesschülerrat gewählt werden, 4. a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft, der Hochschulen und eines Dachverbandes der Erwachsenenbildung, <li style="padding-left: 20px;">b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen, <li style="padding-left: 20px;">c) je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, <li style="padding-left: 20px;">d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freien Humanisten Niedersachsen, <li style="padding-left: 20px;">e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern kommunaler Ausländerbeiräte, <p>die vom Kultusministerium auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen werden.</p>	<p>(1) Der Landesschulbeirat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Lehrkräften, die auf Vorschlag der Verbände vom Kultusministerium berufen werden, 2. sechs Erziehungsberechtigten, die vom Landeselternrat gewählt werden, 3. sechs Schülerinnen oder Schülern, die vom Landesschülerrat gewählt werden, 4. a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft, der Hochschulen und eines Dachverbandes der Erwachsenenbildung, <li style="padding-left: 20px;">b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen, <li style="padding-left: 20px;">c) je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, <li style="padding-left: 20px;">d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, <li style="padding-left: 20px;">e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern kommunaler Ausländerbeiräte, <li style="padding-left: 20px;">f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen, <li style="padding-left: 20px;">g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der islamischen Landesverbände, <li style="padding-left: 20px;">h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V., <p>die vom Kultusministerium auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen werden.</p>	

(2) – (3)	unverändert	
-----------	-------------	--

	§ 175 Verordnungsermächtigungen	
<p>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Mitglieder der Vertretungen und der in § 171 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats sowie der Ersatzmitglieder, 2. die Berufung der in § 171 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats und der Ersatzmitglieder, 3. die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl des Landeselternrats und des Landeschülerrats (§ 169 Abs. 2, § 170 Abs. 2) entstehen, 4. die Erstattung der Auslagen der Mitglieder der Vertretungen und des Landesschulbeirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern zu bestimmen. 	<p>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Mitglieder der Vertretungen und der in § 171 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats sowie der Ersatzmitglieder, 2. die Berufung der in § 171 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats und der Ersatzmitglieder, 3. die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl des Landeselternrats und des Landeschülerrats (§ 169 Abs. 2, § 170 Abs. 2) entstehen, 4. die Erstattung der Auslagen der Mitglieder der Vertretungen und des Landesschulbeirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern und den Ersatz von Verdienstaussfall zu bestimmen. 	

	§ 180 Ämter mit zeitlicher Begrenzung	
<p>(1) ¹Wer nach dem bisher geltenden Recht ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung inne hat, erhält, wenn die beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, dieses Amt auf Lebenszeit verliehen, sofern dieses oder ein mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbundenes Amt bereits mehr als neun Jahre ununterbrochen wahrgenommen worden ist. ²Wird der Zeitraum mehr als neunjähriger ununterbrochener Wahrnehmung höherwertiger Ämter nur dadurch erreicht, dass zuvor wahrgenommene Ämter mit geringerem Endgrundgehalt berücksichtigt werden, so ist ein Amt auf Lebenszeit zu verleihen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 gelten § 44 Abs. 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 6 Satz 2) entsprechend.</p>	<p>(1) ¹Wer nach dem bisher geltenden Recht ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung inne hat, erhält, wenn die beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, dieses Amt auf Lebenszeit verliehen, sofern dieses oder ein mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbundenes Amt bereits mehr als sieben Jahre ununterbrochen wahrgenommen worden ist. ²Wird der Zeitraum mehr als sieben-jähriger ununterbrochener Wahrnehmung höherwertiger Ämter nur dadurch erreicht, dass zuvor wahrgenommene Ämter mit geringerem Endgrundgehalt berücksichtigt werden, so ist ein Amt auf Lebenszeit zu verleihen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 gelten § 44 Abs. 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 6 Satz 2) entsprechend.</p>	
<p>(2) Auf Antrag ist Inhaberinnen und Inhabern eines höherwertigen Amtes, denen ihr Amt für neun Jahre übertragen wurde, die Übertragungszeit bis auf sieben Jahre zu verkürzen.</p>	<p>(2) Auf Antrag ist Inhaberinnen und Inhabern eines höherwertigen Amtes, denen ihr Amt für sieben Jahre übertragen wurde, die Übertragungszeit bis auf zwei Jahre zu verkürzen.</p>	
<p>(3) Auf die Verleihung eines Amtes auf Lebenszeit nach Absatz 1 finden die Vorschriften der §§ 45 und 52 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 183 a Sonderregelungen für Oberschulen	
<p>(1) ¹An neu errichteten Oberschulen sind die Vorschriften für die Oberschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. ²Auf Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf den ersten und zweiten Schuljahrgang anzuwenden. ³Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹An neu errichteten Oberschulen kann die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt hat. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. und 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) ¹An neu errichteten Oberschulen kann die [...] gymnasiale Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die [...] gymnasiale Oberstufe geführt hat. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Genehmigungen zur Errichtung von Oberschulen mit Wirkung ab 1. August 2011 können bereits vor diesem Zeitpunkt erteilt werden.</p>	<p>(3) § 11 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.</p>	
<p>(4) Ersetzt der Träger einer Ersatzschule ein Unterrichtsangebot ab dem 5. Schuljahrgang, für das er finanzhilfeberechtigt ist, durch die Schulform Oberschule, so gewährt das Land die Finanzhilfe für die Oberschule auf Antrag abweichend von § 149 Abs. 1 vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung und Anerkennung an.</p>	<p>unverändert</p>	



<p style="text-align: center;">§ 183 b</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelungen für Gesamtschulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 183 b</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen für Kooperative Gesamtschulen</p>	
<p>(1) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 8 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(2) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Auf sie ist § 12 Abs. 2 und 4 sowie § 183 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(1) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. [...]</p>	
	<p>(2) ¹Auf Kooperative Gesamtschulen, in der die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden sind, sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 2 und 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 sind auf die Schuljahrgänge, die sich im Schuljahr 2015/2016 in den Schuljahrgängen 5 bis 8 befinden, und auf Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2016/2017 neu oder in die vorgenannten Schuljahrgänge in die Kooperative Gesamtschule aufgenommen werden, § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden.</p>	
	<p>(3) Der Schulvorstand einer Kooperativen Gesamtschule nach Absatz 2 Satz 1 kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung</p>	

	überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird.	
<p>(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten.</p> <p>²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.³Abweichend von Absatz 2 Satz 3 ist auf die Kooperative Gesamtschule im Sinne des Satzes 1 § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden.</p>	<p>(4) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können mit dieser Gliederung weitergeführt werden. ²Der Unterricht ist [...] in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss. [...].</p>	
	(5) Für den Besuch von Kooperativen Gesamtschulen gilt § 114 entsprechend.	

	§ 183 c Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule	
<p>(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Für den Primarbereich ist in den Förderungsschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven</p>	<p>(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven</p>	

<p>Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder, 2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss. 	<p>Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule, 2. eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und 3. ein Gymnasium oder eine Gesamtschule <p>als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.</p>	
	<p>(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger ein Konzept vorlegt, in dem er darlegt, wie er den Anforderungen des § 4 Rechnung tragen wird.</p>	
<p>(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.</p>	<p>(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, kann diese Schule in nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis die Schülerinnen und Schüler diese Schule verlassen. ²Am 31. Juli 2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können fortgeführt werden.</p>	
<p>(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012 <p>eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen.</p>	<p>(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012 <p>eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen.</p>	

² § 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.	² § 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 184</p> <p style="text-align: center;">Beginn der Schulpflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 184</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für die Wahlen zum Landesschulbeirat</p>	
<p>Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009, 2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010, 3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011 <p>das sechste Lebensjahr vollenden.</p>	<p>Die nach § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f bis h erforderliche Berufung erfolgt erstmalig im ersten Kalendervierteljahr 2018.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 184 a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für die Wahlen zum Landeseltern- und Landesschülerrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 184 a</p> <p style="text-align: center;">- aufgehoben -</p>	
<p>Die nach § 169 Abs. 2 und § 170 Abs. 2 erforderlichen Wahlen getrennt nach den dort jeweils in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgen erstmals für die auf den 1. August 2011 folgende Amtszeit nach § 172.</p>	<p>[...]</p>	

<p style="text-align: center;">§ 185</p> <p style="text-align: center;">Gymnasiale Oberstufe</p>	<p style="text-align: center;">§ 185</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für das Gymnasium</p>	
<p>(1) Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und des § 11 Abs. 2 und 3 Sätze 1 bis 3 bestimmen, dass das Gymnasium mit dem 12. Schuljahrgang endet, sind sie erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2004/2005 im 5. oder 6. Schuljahrgang befinden.</p> <p>(2) Landesweit einheitliche Aufgaben für die schriftliche Prüfung der Abiturprüfung (§ 11 Abs. 7 Satz 2) werden erstmals für die Abiturprüfung 2006 gestellt.</p> <p>(3) § 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 8 ist erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2005/2006 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe befindet.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Schulformen oder Schulzweige, in denen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 11 sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.</p>	

<p>§ 189 - aufgehoben -</p>	<p>§ 189 Übergangsregelung für die Schüler- beförderung</p>	
	<p>§ 114 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung ist in Bezug auf Schülerinnen und Schüler weiter anzuwenden, solange sie die im Schuljahr 2014/2015 besuchte Schule besuchen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 196</p> <p style="text-align: center;">Beirat für landwirtschaftliche Fachschulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 196</p> <p style="text-align: center;">- aufgehoben -</p>	
<p>(1) ¹Beim Kultusministerium wird ein Beirat gebildet, der</p> <p>1. die Eingliederung der landwirtschaftlichen Fachschulen in die allgemeinen berufsbildenden Schulen fördern soll und</p> <p>2. das Kultusministerium bei der Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Fachschulen unterstützt und berät.</p> <p>²Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgeschlagen werden.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(2) Die durch die Tätigkeit des Beirats entstehenden notwendigen Kosten trägt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel das Land.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Erstattung der Auslagen der Mitglieder des Beirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern zu bestimmen.</p>	<p>[...]</p>	